

Bekanntmachung

der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Sport-, Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen Linderner Straße“.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 09.07.2025 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Sport-, Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen Linderner Straße“ beschlossen.

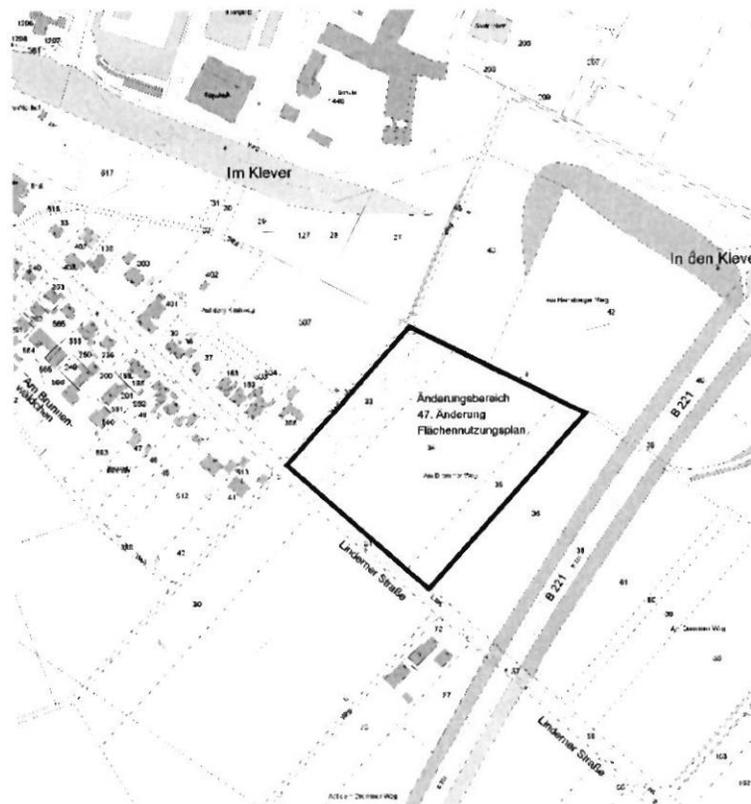
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.05.2025, 35.22-2025-0047904 FNP/52, die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es ist beabsichtigt, im nordöstlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung und den Parkplatz des Kreisgymnasiums an der Linderner Straße einen Sportplatz anzulegen sowie eine Baufläche zur Unterbringung weiterer Erziehungs-, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen des Kreises Heinsberg auszuweisen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha und liegt am südöstlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, nördlich der Linderner Straße (L228) und westlich der Bundesstraße 221.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Internet auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter www.o-sp.de/heinsberg eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauportal.nrw abrufbar.

Alternativ liegt die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung vom 16. Juni 2025 ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Sport-, Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen Linderner Straße“ wirksam.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 19.07.2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Kai Louis